
1852/AB XXII. GP

Eingelangt am 02.08.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 16. Juni 2004, Nr. 1886/J, betreffend Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bis 31. Dezember 2002 haben vier Bedienstete einen Antrag auf vorzeitigen Ruhestand gemäß § 22g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz (BBSozPG) idgF gestellt. Ein Bediensteter war in der Zentralleitung, drei waren in nachgeordneten Dienststellen (Höheren Bundeslehranstalten) tätig, wobei keiner der vier Dienstnehmer ein Funktionsträger war. Diese Bediensteten traten den vorzeitigen Ruhestand bis 1. Jänner 2004 an.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass § 22g leg. cit. nicht dazu dient, Personal einzusparen. Es können daher auch keine Angaben darüber gemacht werden, wieviele Planstellen in diesem Zusammenhang eingespart wurden.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Gemäß § 22 g BBSozPG wird der Beamte in den Ruhestand versetzt, daher wird keine Vorruhestandszahlung geleistet. Auf die Beantwortung der gleichlautenden, an den Herrn Bundeskanzler gestellten Anfrage, Nr. 1878/J, darf verwiesen werden.

Zu den Fragen 7 bis 9 und 18:

Insgesamt wurde 114 Bediensteten ein Angebot auf Vorruhestand gemäß §§ 22a und c BBSozPG gemacht (siehe Beilage). Alle Bediensteten haben das Angebot angenommen, womit deren Planstellen in den Annex/Teil 3 zum Stellenplan übernommen und nach Freiwerden durch Pensionierung automatisch eingespart werden.

Zu Frage 10:

Gemäß §§ 22b und 22d BBSozPG haben Beamte und Vertragsbedienstete Anspruch auf 80 % des Monatsbezuges, wenn diese der beabsichtigten Karenzierung innerhalb von 14 Tagen, bzw. auf 75 % des Monatsbezuges, wenn diese der beabsichtigten Karenzierung nicht innerhalb von 14 Tagen zustimmen.

Zu den Fragen 11 und 14:

Für die Regelung des Karenzurlaubes vor Ruhestandsversetzung nach dem BBSozPG wurden ausbezahlt (in €):

	Beamte:	VB:	Summe:
2002:	2.560.337,90	79.443,50	2.639.781,40
2003:	4.843.130,60	392.941,20	5.236.071,80

Kosten sind dadurch keine entstanden, da dadurch Kosten für bestimmte Bezugssteile, Nebengebühren und Sachaufwand entfielen.

Zu den Fragen 12. 14 und 15:

Für 2004 werden folgende Gesamtkosten für Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung anfallen:

	Beamte:	VB:	Summe:
2004:	4.508.000,--	605.000,--	5.113.000,--

Die Personalkosten verringern sich bei Beamten um ca. 10 %, bei den Vertragsbediensteten kommt es zu keiner Einsparung. Ebenfalls zu Einsparungen kommt es bei den Sachausgaben aufgrund des Wegfalls von Nebengebühren, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkostenzuschüssen, Reisekosten usw.

Zu Frage 13:

Es haben zwei Beamte (ein Abteilungsleiter und ein Referent) ihren Austritt nach § 22f BBSozPG erklärt. Dementsprechend wurden eine Abteilung und ein Referentenarbeitsplatz im BMLFUW, Zentralstelle, aufgelassen.

Zu Frage 16:

Bis zum Stichtag 31. Mai 2004 haben 24 Bedienstete einen Karenzurlaub mit den Rechtsfolgen des § 22e BBSozPG in Anspruch genommen, von denen sich am 31. Mai 2004 13 Bedienstete im Karenzurlaub befanden.

Zu Frage 17:

Da die gesetzliche Grundlage einen Antrag des Bediensteten auf Vorruhestand nicht vorsieht, ist diese Frage einer Beantwortung nicht zugänglich.

Zu den Fragen 19 bis 22:

Derartige Konsulentenverträge wurden nicht abgeschlossen.